

1. Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen

- 1.1. Alle Verträge von Swisslog im Rahmen eines Anlagenbauprojekts im Neu- oder Servicegeschäft, für dessen Umsetzung Swisslog den Lieferanten bezieht, beruhen auf diesen projektbezogenen Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Die schriftliche Bestellung (Purchase Order) von Swisslog geht diesen Einkaufsbedingungen vor. Diese Einkaufsbedingungen gehen allen übrigen Vertragsdokumenten vor, ausser es sei in der schriftlichen Bestellung ausdrücklich anders geregelt.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart, umfasst der Leistungsumfang des Lieferanten die Konstruktion, die Herstellung respektive die Beschaffung, die Lieferung an den Lieferort, den Aufbau, die Prüfung und die Inbetriebnahme sowie die Dokumentation der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Der Lieferant hat die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen fristgerecht, schlüsselfertig und so vollständig zu erbringen, wie dies zur Erreichung der vertraglich vereinbarten und vom aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik verlangten Eigenschaften, Funktionalitäten und Leistungsanforderungen erforderlich ist. Die Leistungen sind weiter so zu erbringen, dass sie die besonderen Anforderungen eines dem Lieferanten offengelegten Kundenvertrags mit dem Endkunden erfüllen. Vorbehältlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen hat der Lieferant die Ausrüstung, Einrichtungen und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Der so definierte Liefer- und Leistungsumfang wird im Folgenden insgesamt auch als die «Leistungen» bezeichnet.
- 2.2. Der Lieferant hat sich mit allen Einzelheiten des erforderlichen Leistungsumfangs in eigener Verantwortung vertraut gemacht, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für einen erfahrenen Unternehmer erkennbaren Umstände. Der Lieferant bestätigt insbesondere, (i) alle von Swisslog erhaltenen Unterlagen geprüft und verifiziert zu haben, insbesondere auf Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Angemessenheit und Vollständigkeit, (ii) falls erforderlich, den Standort besichtigt und sich mit den Möglichkeiten der Arbeitsdurchführung vertraut gemacht zu haben, und (iii) demzufolge alle Lieferungen und Leistungen angeboten zu haben, die für die schlüsselfertige Erbringung seiner Leistungen erforderlich sind.
- 2.3. Erfüllungsort für den Lieferanten ist der vereinbarte Lieferort.

3. Vertragspreis

- 3.1. Der Preis für die Leistungen des Lieferanten ist ein Festpreis für den gesamten vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang (im Folgenden der «Vertragspreis»). Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, d.h. exklusive der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.
- 3.2. Eine Preisanpassung aufgrund von Abweichungen in der Art der Werkausführung ist ausgeschlossen. Die Preise werden nicht der Teuerung angepasst.
- 3.3. Der Lieferant trägt das Risiko auch für ausserordentliche Umstände, die die Erbringung der Leistungen hindern oder erschweren, und ist nicht berechtigt, daraus entstehende Mehrkosten auf Swisslog abzuwälzen. Vorbehalten bleibt jedoch höhere Gewalt.
- 3.4. Der Lieferant trägt alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die ihre Ursache in seinem Liefer- und Leistungsanteil haben, selbst.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Soweit sie vertraglich vereinbart sind, werden Teilzahlungen zu den vereinbarten Terminen gewährt, dies in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen und vertragsgemässen Leistungen.
- 4.2. Die erbrachten Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Die Teilzahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Lieferanten und gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistungen.

- 4.3. Rechnungen des Lieferanten werden (a) 60 Tage netto oder (b) 30 Tage mit 3% Skonto (Cash Discount) nach Eingang bei Swisslog zur Zahlung fällig, unter dem Vorbehalt der vertragsgemässen Erbringung der geschuldeten Leistung. Vorbehalten bleibt die Vorlage von vereinbarten Sicherheiten.
- 4.4. Mangels Vereinbarung von Teilzahlungen werden Rechnungen des Lieferanten frühestens 60 Tage nach Abnahme der Leistungen fällig. Bei nicht vertragsgemässen Leistungen tritt die Fälligkeit frühestens 60 Tage nach Behebung des vertragswidrigen Zustands ein. Vorbehalten bleibt die Vorlage von vereinbarten Sicherheiten durch den Lieferanten. Swisslog ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange sie unter dem Kundenvertrag die entsprechende Zahlung vom Endkunden nicht erhalten hat.
- 4.5. Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist Sitz der Konzerngesellschaft mit welcher die schriftliche Bestellung (Purchase Order) abgeschlossen wird.

5. Planung

- 5.1. Dokumente und Unterlagen, die Swisslog dem Lieferanten übergibt, sind für diesen massgeblich. Der Lieferant ist verpflichtet, von Swisslog vor und während der Vertragsdurchführung erhaltene Dokumente und Unterlagen auf Unstimmigkeiten und Vollständigkeit zu prüfen und festgestellte oder vermutete Mängel Swisslog unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Grundlage der nach diesem Vertrag von Swisslog erhaltenen Dokumente und Unterlagen selbständig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Planungsunterlagen auszuarbeiten oder auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 5.3. Der Lieferant hat die Planungsunterlagen der Swisslog rechtzeitig zum vereinbarten Termin zur Freigabe einzureichen. Swisslog gibt die eingereichten Unterlagen schriftlich frei, wobei vorausgesetzt wird, dass (i) die Angaben dem letzten Stand der Planung entsprechen, (ii) durch den Lieferanten eine Koordination mit den übrigen an der Errichtung der Anlage Beteiligten stattgefunden hat, soweit deren Lieferungen und Leistungen auf die Leistungen des Lieferanten Einfluss haben, und (iii) die von Swisslog gemachten Korrekturen und Ergänzungen bei der weiteren Bearbeitung und Ausführung berücksichtigt werden.
- 5.4. Swisslog ist verpflichtet, die Freigabe innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu erteilen oder die Gründe mitzuteilen, aus denen eine Freigabe noch nicht möglich ist. Bei Zweifeln an der Durchführbarkeit von Korrekturen oder Ergänzungen von Swisslog wird sich der Lieferant unverzüglich mit Swisslog in Verbindung setzen und die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine Einigung herbeizuführen.
- 5.5. Der Lieferant bleibt für Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten in Dokumenten und Unterlagen, die er vorgelegt hat sowie für deren Konsequenzen verantwortlich, auch wenn diese Dokumente und Unterlagen von Swisslog freigegeben worden sind.
- 5.6. Bedenken des Lieferanten gegenüber Ansprüchen, Anordnungen oder Forderungen von Swisslog oder des Endkunden sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Änderungen

- 6.1. Swisslog kann bis zur Abnahme Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs, des Designs, der Ausführung und der Ausführungsvoraussetzungen verlangen. Auch kann der Lieferant jederzeit solche Änderungen vorschlagen. Der Lieferant ist bereit, solche Änderungen und Zusatzleistungen auch nach Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu übernehmen und zeitgerecht durchzuführen.
- 6.2. Für Mehr- und Zusatzleistungen besteht ein Anspruch des Lieferanten auf Vergütung und Terminanpassung nur, wenn die Mehr- und Zusatzleistungen vor Ausführung einschliesslich der Auswirkungen auf den Vertragspreis und die Termine zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

- 6.3. Besteht Swisslog auf die Ausführung der Mehr- oder Zusatzleistungen, obwohl sich die Parteien über deren Auswirkungen nicht gütlich einigen konnten, so ist der Lieferant zu ihrer Ausführung verpflichtet, behält aber seinen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Terminanpassung.
- 6.4. Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit darüber besteht, ob es sich im konkreten Fall um eine vergütungsfreie Konkretisierung oder um eine vergütungspflichtige Änderung handelt, so vereinbaren die Parteien die diesbezügliche Abgrenzung und Beurteilung unter dem Vertrag mit dem Endkunden auch für das vorliegende Vertragsverhältnis als massgeblich.
- 6.5. Swisslog hat das Recht, nach Vertragsschluss einzelne Leistungsteile aus dem Anteil des Lieferanten entfallen zu lassen, sofern der Endkunde seinerseits deren Erstellung nicht mehr von Swisslog fordert. Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Termine und Terminverzug

- 7.1. Die vertraglichen Leistungen sind termingerecht zu erbringen. Die vereinbarten Termine (Milestones) und Fristen sind verbindlich und ihre strikte Einhaltung ist eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten.
- 7.2. Der Lieferant hat Terminabweichungen wie auch Umstände, die eine fristgerechte Durchführung seiner Leistungen behindern, Swisslog unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Der Lieferant kommt mit Überschreiten eines vereinbarten Termins ohne weiteres in Verzug. Bei Verzug des Lieferanten stehen Swisslog die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Verzug des Lieferanten ist Swisslog auch ohne Ansetzen einer Nachfrist berechtigt auf die Leistung des Lieferanten zu verzichten.
- 7.4. Falls der Lieferant den Termin für die Fertigstellung und Ablieferung seiner Leistungen nicht einhält, schuldet der Lieferant der Swisslog zudem eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt ein halbes (0.5%) Prozent des Vertragspreises pro Tag der Terminüberschreitung. Die Vertragsstrafe ist auf maximal zehn (10%) Prozent des Vertragspreises beschränkt. Swisslog kann die Konventionalstrafe nebst der Erfüllung des Vertrags fordern. Die Konventionalstrafe wird sofort fällig und kann von Swisslog bis 12 Monate nach Abnahme geltend gemacht werden, auch wenn sie bei Abnahme nicht vorbehalten wurde. Sind neben der Fertigstellung vertraglich weitere Termine mit einer Vertragsstrafe belegt, so gilt diese Ziffer entsprechend.
- 7.5. Sollten sich die Termine aus Gründen, die beim Endkunden oder seinen Nebenunternehmern liegen, verschieben, so hat Swisslog das Recht zur Einstellung der Arbeiten und zur Anpassung dieser Termine. Eine Vergütung steht dem Lieferanten nicht zu, wenn die Einstellung oder Verschiebung nicht länger als 180 Tage dauert. Swisslog wird solche Terminabweichungen dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen.

8. Abnahme und Gefahrübergang

- 8.1. Die Leistungen des Lieferanten werden erst mit der Abnahme der gesamten Anlage durch den Endkunden abgenommen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Abnahme zu einem früheren Zeitpunkt.
- 8.2. Nutzen und Gefahr an den Leistungen des Lieferanten gehen mit der Abnahme auf Swisslog über.
- 8.3. Vorgezogene Prüfungen der Leistungen durch Swisslog nach deren Fertigstellung und Ablieferung gelten in keinem Fall als (Teil-) Abnahme. Leistungen, die bereits vor der Abnahme durch Swisslog oder den Endkunden benutzt werden, sind vor der Abnahme in abnahmegerechten Zustand zu bringen, Swisslog steht dem Lieferanten für diese Verpflichtung ein.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt einheitlich mit der Abnahme der Leistungen. Dies unabhängig davon, ob Teile oder alle Leistungen vorab übernommen wurden oder nicht.
- 9.2. Die Ansprüche wegen Mängeln der Leistungen verjähren mit Ablauf von zwei Jahren und einem Monat nach Abnahme, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sofern gemäss

anwendbarem Recht nicht eine längere Gewährleistungsfrist gilt, etwa für versteckte Mängel. Dessen ungeachtet endet die Verjährungsfrist jedoch in jedem Fall erst einen Monat nach der Verjährung der Mängelansprüche des Endkunden gegen Swisslog, auch wenn diese später als zwei Jahre und einen Monat nach Abnahme eintreten sollte. Swisslog kann Mängel während der Verjährungsfrist jederzeit rügen.

9.3. Swisslog stehen die gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüche zu. In jedem Fall hat Swisslog auch Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, einschliesslich der Ersatzvornahme durch Dritte.

9.4. Für während der Verjährungsfrist nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährung neu zu laufen.

10. Sicherheiten

10.1. Wird von Swisslog vereinbarungsgemäss eine Anzahlung geleistet, so wird der Lieferant nach Vertragsschluss der Swisslog eine Anzahlungsgarantie als Bankgarantie in Höhe der Anzahlung übergeben, die unter dem Vorbehalt der Auszahlung der Anzahlung steht.

10.2. Der Lieferant wird Swisslog nach Abschluss der schriftlichen Bestellung (Purchase Order) eine Erfüllungsgarantie als Bankgarantie in der Höhe von zehn (10%) Prozent des Vertragspreises übergeben. Swisslog ist verpflichtet, die Erfüllungsgarantie an den Lieferanten zurückzugeben, wenn alle Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag mit Ausnahme der Ansprüche bei Mängeln nach Abnahme vom Lieferanten erfüllt sind.

10.3. Der Lieferant wird Swisslog eine Gewährleistungsgarantie als Bankgarantie in Höhe von fünf (5%) Prozent des Vertragspreises übergeben, dies Zug um Zug gegen Auszahlung der Schlusszahlung. Swisslog ist verpflichtet, die Gewährleistungsgarantie spätestens 60 Tage nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Wird die Gewährleistungsgarantie nicht gestellt, so verbleibt eine Rate von 5% des Vertragspreises als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche von Swisslog bei Mängeln für die Dauer der Verjährungsfrist dieser Ansprüche bei Swisslog; diese Rate wird nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Zahlung fällig.

10.4. Die Garantien müssen als selbständige Garantien auf erstes Anfordern hin ausgestaltet und unwiderruflich sein.

11. Software und geistiges Eigentum

11.1. An Software, die Teil der vertraglichen Leistungen des Lieferanten ist, erhält Swisslog und der Endkunde ein nicht separat entgeltliches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschliessliches Recht zu ihrer Nutzung im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Leistungen.

11.2. Auf Anforderung und Kosten von Swisslog ist der Quellcode bei einem unabhängigen Dritten zu hinterlegen.

11.3. Der Lieferant garantiert, dass die Leistungen und ihre Erbringung durch den Lieferanten keine Patent-, Schutz- oder anderen Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, Swisslog unabhängig vom Verschulden des Lieferanten von solchen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Weiter steht Swisslog bei einer solchen Verletzung das Recht zu, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten.

12. Kündigungsrecht

12.1. Swisslog steht neben den vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechten auch das Recht zu, diesen Vertrag zu kündigen, wenn

- der Endkunde den Kundenvertrag mit Swisslog kündigt,
- die noch ausstehenden öffentlich-rechtlichen Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb der Bauten und Anlagen dem Endkunden nicht antragsgemäss erteilt werden,
- wegen Änderungswünschen des Endkunden ein Festhalten am Vertrag für Swisslog nicht mehr angemessen ist, oder

- der Endkunde unter dem Kundenvertrag in Schuldnerverzug gerät.

12.2. Ansprüche auf entgangenen Gewinn auf nicht erbrachte Leistungen sind in solchem Fall ausgeschlossen.

13. Verschiedenes

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer von mindestens zehn (10) Jahren ab Abnahme der Leistungen Ersatzteile zu marktgerechten Preisen zu liefern. Sämtliche wesentlichen Änderungen des Ersatzteilangebots (etwa Änderungen von Lieferfristen oder Wechsel von Herstellern) sind Swisslog mindestens ein (1) Jahr zum Voraus mitzuteilen.

13.2. Spätestens drei (3) Monate nach Vertragsabschluss unterbreitet der Lieferant Swisslog eine Ersatzteilliste für seine Leistungen. Die Liste muss die Original Herstellerangaben (OEM) sowie Hersteller Artikelnummern enthalten.

13.3. Der Lieferant gewährt Swisslog und deren Endkunden nach vorheriger schriftlicher Anmeldung Zutritt zu seiner Fertigung und lädt Swisslog zu allen Prüfungen in seinem Werk und am Lieferort rechtzeitig ein.

13.4. Um die Leistungen vor und während des Transports und der Lagerung vor Beschädigung zu schützen, müssen die Leistungen ordnungsgemäss verpackt werden. Des Weiteren soll die Verpackung die weitere Handhabung am vereinbarten Lieferort erleichtern und eine optimale Kosteneffizienz im Hinblick auf den Gesamtprozess bieten. Das Verpackungsmaterial soll in Übereinstimmung mit ISO 14001 sein.

13.5. Der Lieferant stellt sicher, dass die Leistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht werden und diesen entsprechen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Leistungen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden betrieblichen Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen erbracht werden.

13.6. Der Lieferant verpflichtet sich zu einem integren Geschäftsverhalten und zur Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der anerkannten Branchenstandards. Insbesondere gilt dies auch für allgemein anerkannte Standards in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

13.7. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Korruption und keine Verstösse gegen das Wettbewerbsrecht zu begehen und zu tolerieren und geeignete Massnahmen zu ihrer Verhinderung zu unterhalten. Diese Anforderungen sind an sein Personal, an Unterlieferanten und Beauftragte sowie an sonstige Hilfspersonen weiterzugeben.

13.8. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren und Know-how sowie sonstige Tatsachen, die ihm durch die Zusammenarbeit im Rahmen seiner Tätigkeit für Swisslog bekanntwerden, geheim zu halten und sie einzig für die Zwecke der Erbringung der Leistungen für Swisslog zu verwenden. Diese Anforderungen sind an sein Personal, an Unterlieferanten und Beauftragte sowie an sonstige Hilfspersonen weiterzugeben.

13.9. Sämtliche Korrespondenz oder Verhandlungen mit dem Endkunden bezüglich oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag werden ausschliesslich durch Swisslog geführt, ausser der Lieferant hat von Swisslog explizit das Einverständnis hierzu erhalten.

13.10. Die vertragliche Beziehung untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. **Gerichtsstand ist Aarau, Schweiz.**